



Antwort zur Anfrage Nr. 1957/2018 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Schiffsanliegestellen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1: Seit wann läuft das Planfeststellungsverfahren?**

Antwort: Mit Aufstellung des Bebauungsplans N 84 wurde klar, dass es zu Veränderungen an der Kaimauer des ehemaligen Zoll- und Binnenhafens kommen wird. Spätestens die Beteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung als TÖB im Wasserrechtsverfahren zur Umgestaltung der Kaimauer, das 2013 abgeschlossen wurde, dürfte Anstoß für die jetzige Planung gewesen sein. Eingeleitet wurde das Planfeststellungsverfahren am 16.07.2018.

**Frage 2: Welche städtischen Gremien wurden in diesem Prozess in den vergangenen Jahren und wann und zu welchen konkreten Themen beteiligt?**

Antwort: Mit der Entwicklung des Zollhafenquartiers hat das Hafenbecken die Funktion eines Hafens verloren; die Anlegemöglichkeiten für Binnenschiffe sind komplett entfallen, was aus Sicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) als herber Verlust bezeichnet wurde. Die WSV und auch die Ministerien des Landes haben im Laufe des Bebauungsplanverfahrens "N 84" darauf gedrängt, dass die Stadt Unterstützung für die Anlage von Ersatzliegestellen an anderer Stelle signalisiert. Deshalb wurde im Vorfeld des Satzungsbeschlusses zum Zollhafenbebauungsplan "N 84" zwischen der Stadt Mainz, den Stadtwerken Mainz, der Zollhafengesellschaft ZM und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eine Vereinbarung geschlossen, in der die Stadt der WSV ihre Unterstützung im Planfeststellungsverfahren zur Modernisierung der Schiffsanlegestelle am aktuell beantragten Standort zusicherte.

Im Textteil des Bebauungsplanes "N 84" wird unter Punkt 5 darauf hingewiesen, dass für die Realisierung der Schiffsanlegestellen an der Südmole ein Planfeststellungsverfahren nach Bundeswasserstraßengesetz notwendig ist. In der Planzeichnung wird an entsprechender Stelle an der Südmole durch die Schriftzüge "Schiffsanlegestellen" ein entsprechender optischer Hinweis gegeben. Im Vermerk zur Behördenbeteiligung, der den Gremien in der Sitzungsrunde zum Satzungsbeschluss vorgelegt wurde, wird unter Punkt 20 im Rahmen der Behandlung der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau das Thema "bestehende Schiffsanlegestellen zwischen Südmole und Feldbergplatz" angesprochen, mit dem Hinweis, dass dies kein Regelungsgegenstand der Bauleitplanung ist. Im Vermerk zur 1. Offenlage wird unter Punkt 5, Seite 73, bei der Behandlung der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren für Sport und Infrastruktur Bezug auf die damals noch in der Ausarbeitung befindliche Vereinbarung genommen, die z.B. die verpflichtende Nutzung von Stromtankstellen regeln sollte. Somit wurden in abwägungsrelevanten Dokumenten, die den politischen Gremien im Laufe des Verfahrens "N 84" zur Beratung vorgelegt wurden, einzelne Inhalte der besagten Vereinbarung angesprochen.

**Frage 3: Wie und wann wurden Bürgerinnen und Bürger über die Pläne für Schiffsanliegestellen und die Autoabsetzanlage informiert und wie wurden sie am Verfahren beteiligt?**

Antwort: Die Modernisierung der Schiffsanliegestelle ist ein Vorhaben des Bundes. Der Verpflichtung zur Information der Bürgerinnen und Bürger ist die Planfeststellungsbehörde des Bundes erstmals am 28.07.2015 nachgekommen und hat im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im *Cafe 7 Grad* die Öffentlichkeit informiert - angekündigt am 25.07.2015 in der Mainzer Allgemeinen Zeitung. Das Protokoll der Veranstaltung ist Anlage 9 der aktuellen Planfeststellungsunterlagen. An dieser Veranstaltung nahmen 4 Bürgerinnen und Bürger und ein Vertreter der Behörde teil. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte einmal vom 20.08. bis 20.09.2018 mit der Möglichkeit Stellungnahmen bis zum 04.10.2018 abzugeben. Eine ergänzende Auslegung läuft derzeit noch vom 02.11.2018 bis 03.12.2018; Anregungen und Bedenken können von jedermann noch bis 17.12.2018 vorgebracht werden.

**Frage 4: Wurden die neuen Anwohnerinnen und Anwohner im Zollhafen vor dem Kauf einer Wohnung darüber informiert, dass in diesem Bereich Liegeplätze für größere Schiffe geplant sind? Wenn ja, wie, von wem und in welchem Umfang? Wenn nein, warum ist dies unterblieben und wer ist dafür verantwortlich?**

Antwort: Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25 Abs. 3 VwVfG nach vorheriger öffentlicher Ankündigung bereits am 28.07.2015 eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Auch aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan N 84 ist ersichtlich, dass an der Südmole ein Schiffsanleger geplant ist.

**Frage 5: Hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesbehörde nach alternativen Standorten im Mainzer Stadtgebiet gesucht? Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse aus? Wenn nein, warum ist dies angesichts der aktuellen Diskussion nicht erfolgt?**

Antwort: Die Standortauswahl ist Angelegenheit des Maßnahmeträgers (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bingen). Wie u.a. im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen (Anl.1) unter Kapitel 3.3 beschrieben, wurden Alternativstandorte vom Maßnahmeträger untersucht und geprüft.

**Frage 6: Wie bewertet die Verwaltung die Bedenken bzw. Befürchtungen der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner hinsichtlich der befürchteten Abgas- und Lärmbelastungen?**

Antwort: Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beinhalten die Planfeststellungsunterlagen bereits einen Bericht zur Quantifizierung der Lärmimmissionen (Anl. 10). Das Thema Luftreinhaltung ist quantitativ in der Anl. 8 (Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt) beleuchtet. Zu den Themen Lärm- und Luftbelastung hat die Verwaltung im Planfeststellungsverfahren mit Schr. vom 26.10.2018 Stellung genommen (s. Anl.) und ergänzende Gutachten gefordert.

**Frage 7: Wie hat die Verwaltung in den letzten Wochen auf die Sorgen und Fragen der Betroffenen reagiert und was hat sie konkret unternommen, um die angespannte Situation zu verbessern?**

Antwort: Schriftliche Eingaben wurden individuell beantwortet, Einwendungen an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

**Frage 8: Im Städtebaulichen Vertrag wird auf eine zu treffende gesonderte Vereinbarung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) hinsichtlich der Liegestelle für die Schifffahrt hingewiesen. Ist diese den Stadtratsfraktionen zugänglich?**

Antwort: Aus Sicht des Stadtplanungsamtes spricht nichts dagegen, diese Vereinbarung den Stadtratsfraktionen zugänglich zu machen.

**Frage 9: Der Oberbürgermeister kündigte in einem Zeitungsgespräch an, sich für eine Umweltverträglichkeitsprüfung einzusetzen. Wie weit sind diese Bemühungen diesbezüglich gediehen?**

Antwort: Die Stadt Mainz fordert in ihrer Stellungnahme eine entsprechende Abschätzung.

**Frage 10: Der PKW-Absetzplatz soll im Bedarfsfall als Havarieplatz genutzt werden dürfen. Mit welchen Belastungen müssen in einem solchen Fall Anwohnerinnen und Anwohner hinsichtlich Lärm durch Reparaturarbeiten und hinsichtlich von Umweltgefahren durch Brand und austretende Stoffe rechnen?**

Antwort: Die Liegestelle wird nicht als Gefahrgutliegestelle ausgewiesen. Sämtliche Liegeplätze dürfen nur von Schiffen genutzt werden, die keine gefährlichen Güter gemäß § 3 14 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (entzündbare, gesundheitsschädliche oder explosive Stoffe) transportieren. In einem Havariefall können dort nur kleinere Reparaturarbeiten durchgeführt werden, wodurch es jedoch nicht zu einer größeren Lärmbelastung kommt.

**Frage 11: In welchem Umfang können an einem solchen Havarieliegeplatz die Reparaturarbeiten durchgeführt werden?**

Antwort: In einem Havariefall können nur kleinere Reparaturmaßnahmen durchgeführt werden.

**Frage 12: Wo gibt es entlang des Rheins ähnliche Einrichtungen und welche Erfahrungen haben betroffene Städte hinsichtlich bestimmter Belastungen mit solchen Havarieliegeplätzen gemacht?**

Antwort: In Bingen erfolgt derzeit der Bau einer Schiffsliegestelle, sowie eines Havarieliegeplatzes. Die Anlage soll in ca. 2 Wochen fertiggestellt sein. Aufgrund der kurzen Terminvorgabe, konnte jedoch keine weitergehende Recherche bezüglich Erfahrungen in betroffenen Städten erfolgen.

**Frage 13: Mit welchen Lärmbelastungen müssen die Anwohnerinnen und Anwohner durch das Rangieren und An- und Ablegen der Schiffe rechnen?**

Zu den Themen Lärm- und Luftbelastung hat die Verwaltung im Planfeststellungsverfahren mit Schr. vom 26.10.2018 Stellung genommen (s. Anl.) und ergänzende Gutachten gefordert.

**Frage 14: Wie viel Schiffe werden bei Volllastung der geplanten Liegestelle dort maximal gleichzeitig liegen dürfen?**

Gemäß Erläuterungsbericht (Anl. 1, S. 18 ff) ist eine Belegung mit vier kleinen Schiffseinheiten (Länge 80 bis 110 m) hintereinander und vier Schiffen (Breite max. 13 m) nebeneinander möglich, aber nicht der Regelfall. Im Normalfall werden dort eher maximal bis zu drei Schiffe in einer Dreierreihe liegen.

**Frage 15: Wie viele Schiffe dürfen zeitgleich den PKW-Absetzplatz nutzen?**

Antwort: Generell kann der PKW-Absetzplatz nur nacheinander und nicht parallel genutzt werden.

**Frage 16: Wo halten künftig Schiffe, die zum PKW-Absetzplatz wollen, aber wegen Belegung des Platzes kurzzeitig warten müssen?**

Antwort: In der Regel sprechen sich die Schiffe per Funk untereinander ab, verlangsamen Ihre Fahrt, da der Absetzplatz nur von einem Schiff genutzt werden darf.

**Frage 17: Wie viele Schiffe dürfen gleichzeitig warten?**

Antwort: Da sich die Schiffe per Funk untereinander verständigen, wird es wahrscheinlich nicht zu mehreren wartenden Schiffen vor dem PKW-Absetzplatz kommen.

**Frage 18: Welche Auswirkungen erwartet die Verwaltung hinsichtlich der Schadstoffbelastungen und welche Folgen hat das bezüglich des Urteils des Mainzer Amtsgerichts zum Dieselfahrverbot?**

Antwort: Das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz bezieht sich auf überschrittene Jahresmittelwerte für Stickstoffdioxid. Dieser beträgt 40 Mikrogramm/m<sup>3</sup>. An den nächst gelegenen Messpunkten des Landesamtes für Umwelt am Konrad-Adenauer-Ufer und am Feldbergplatz liegen die Jahresmittelwerte bei etwa 30 Mikrogramm/m<sup>3</sup>, also deutlich unter dem Grenzwert.

**Grundsätzliche Anmerkungen:**

- zum Verfahren:

Das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren zur Modernisierung der Schiffliegestelle ist vom Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Bingen beantragt worden und wird von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) als Planfeststellungsbehörde betrieben. Es ist kein Verfahren der Stadt Mainz. Die Stadt Mainz hat hier keine Verfahrens- und Entscheidungskompetenz. Die Stadt ist Betroffene, wird gemäß den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes „angehört“ und wird diese Beteiligungsmöglichkeit nutzen. Die GDWS wird so dann alle eingegangenen Stellungnahmen prüfen und darüber entscheiden – auch über vorgeschlagene Alternativstandorte und auch darüber, ob unzumutbare Beeinträchtigungen vorliegen.

- zur Historie

Der Zoll- und Binnenhafen wurde zusammen mit der Mainzer Neustadt um ca. 1870 vom Mainzer Stadtbaumeister Eduard Kreyßig geplant. Der Zoll- und Binnenhafen wurde im Juli 1887 eröffnet. Seit dem befindet sich hier eine Schiffsanlegemöglichkeit. Bis weit in die 1960er Jahre wurden am gesamten Uferabschnitt bis zur Theodor-Heuss-Brücke Waren und Güter umgeschlagen. Das für die Bevölkerung attraktive begrünte Ufer entstand Ende der 1970er Jahre.

Es geht daher in dem laufenden Planfeststellungsverfahren um die Modernisierung einer bereits seit ca. 130 Jahren bestehenden Schiffsliegestelle.

Der Grund weshalb die alte Schiffsliegestelle in den letzten Jahren in der Bevölkerung nicht wahrgenommen wurde, liegt darin, dass seit der Freilegung der historischen Kaimauer und den Baumaßnahmen an und auf der Südmole ein Liegen für die Binnenschiffe hier aus Sicherheitsgründen nicht möglich war. Die Zollhafen Mainz GmbH & Co.KG, als Entwickler des neuen Stadtquartiers, hat deshalb der Binnenschifffahrt das Liegen an ihrer Grundstücksfläche an der Nordmole, interimweise und befristet gestattet. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat in dieser Zeit ihre Aufgabe wahrgenommen und das Planfeststellungsverfahren für die Modernisierung der Schiffsliegestelle an der Südmole vorbereitet.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens N 84 wurde das Nebeneinander von einer überwiegenden Wohnnutzung im neuen Stadtquartier und der Schiffsliegestelle bereits geprüft. Die Verträglichkeit der beiden Nutzungen wurde bejaht. Die Schiffsliegestelle wurde in der Begründung, in den Hinweisen und in der Plangrafik des Bebauungsplanes bereits thematisiert. Eine Information der Öffentlichkeit über die Schiffsliegestelle seitens der Stadt fand insoweit im Rahmen der Bauleitplanung bereits vor Jahren statt.

Mainz, 20.11.2018

In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck  
Bürgermeister